

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 21.01.2020 fand in Lissendorf, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Rudolf Mathey eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Lissendorf statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Hochwasserschutz- und Starkregenvorsorgekonzept

Sachverhalt:

Hochwasserereignisse können ungeahnte Ausmaße – insbesondere bei örtlich auftretenden Starkregenereignissen – annehmen. Vor allem dort, wo keine Erfahrungen mit Hochwasser dieser Ausmaße vorliegen, sind alle überrascht. Aus diesem Grunde hat das Land Rheinland-Pfalz ein Förderprogramm zur Aufstellung von Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepten aufgestellt. Ziel dieser Konzepte ist es, durch bei Hochwasser- und Starkregenereignissen auftretende Schäden möglichst gering zu halten.

Hochwasser- und Starkregenereignisse kann man nicht verhindern, auch kann man Schäden durch diese Naturereignisse nicht gänzlich ausschließen bzw. verhindern. Durch gezielte Maßnahmen kann man aber mögliche Schäden reduzieren. Hochwasserschutz ist grundsätzlich Angelegenheit eines jeden Grundstückseigentümers, d.h., jeder Eigentümer hat sein Grundstück mit seinen eigenen Mitteln vor möglichen Hochwassergefahren und –schäden zu schützen.

Das Land Rheinland-Pfalz bietet über das Umweltministerium sowie das Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz Unterstützung und Hilfe bei der Aufstellung von sog. „Hochwasserschutzkonzepten“ an. Diese Hochwasserschutzkonzepte werden in Zusammenarbeit zwischen Verbandsgemeinde, Ortsgemeinde und den jeweiligen Grundstückseigentümern aufgestellt. Zusammen mit einem Ingenieurbüro werden Maßnahmen und Anregungen erarbeitet, wie und mit welchen Mitteln bzw. Maßnahmen aktiv Hochwasserschutz betrieben werden kann.

Das Hochwasserschutzkonzept wird vom Land mit 90 % gefördert. Den Eigenanteil von 10 % der Kosten trägt die Verbandsgemeinde Gerolstein. Die aus dem Konzept resultierenden kommunalen Baumaßnahmen werden nur noch mit maximal 60 % gefördert. Eigentümer von Privatgrundstücken erhalten keine Förderung.

Zusammengefasst werden die Hochwasserschutzkonzepte in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, dem Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz, Verbandsgemeinde, Ortsgemeinde sowie vor allem mit den Bürgerinnen und Bürgern erarbeitet.

Das Land Rheinland-Pfalz empfiehlt die Aufstellung der Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepte für alle Orte, unabhängig von der Gefährdungslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Kosten für die Aufstellung des Hochwasserschutz- und Starkregenvorsorgekonzeptes zu 90 % vom Land und zu 10 % von der Verbandsgemeinde getragen werden, hat dieses keine Auswirkungen auf den Haushalt der Ortsgemeinde.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Lissendorf beschließt die Aufstellung eines Hochwasserschutz- und Starkregenvorsorgekonzeptes. Gleichzeitig erklärt sich die Ortsgemeinde grundsätzlich mit der Umsetzung der aus dem Konzept erwachsenden Maßnahmen und der damit verbundenen Finanzierung der in der Baulast der Ortsgemeinde stehenden Maßnahmen einverstanden.

Überarbeitung und Neubeschluss der Nutzungssatzung JDGH Lissendorf

Sachverhalt:

Die neue Nutzungsordnung vorab nur für das Dorfgemeinschaftshaus:

Ergänzungsvorschlag:

- Mietpreis und Kautions wie im Altvertrag (Kautions vorab)
- Der Abfall ist vom Nutzer mitzunehmen
- Das Mobiliar ist laut aufzustellendem Einrichtungsplan zurückzustellen
- Beschädigungen werden auf Kosten des Nutzers von der Ortsgemeinde behoben
- Die Heizung ist zurückzudrehen, Fenster und Türen sollen verschlossen werden
- Eine Reinigungskraft soll eingestellt werden – Die Kosten sollen über die Mietpauschale von Nutzern aufgebracht werden

Die Textform hierzu erfolgt zur nächsten Sitzung

Beschluss:

Ein Beschluss wurde nicht gefasst, da die neue Nutzungsordnung noch nicht vorliegt.

Annahme von Zuwendungen

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Nicht genehmigungspflichtige Spenden zur Kenntnis:

Datum	Einzahler	Betrag	Spende für
25.01.2019	Klein oHG	50,00 €	Karneval in Lissendorf
04.02.2019	Hedwig Assion	20,00 €	Karneval in Lissendorf

06.02.2019	Bauunternehmung Bruno Klein GmbH & Co. KG	100,00 €	Karneval in Lissendorf
06.02.2019	Maria Leeser	30,00 €	Karneval in Lissendorf
07.02.2019	Daniel Daus	40,00 €	Karneval in Lissendorf
08.02.2019	Heike Spohr	25,00 €	Karneval in Lissendorf
11.02.2019	Stephanie Peters Mühlhoff	20,00 €	Karneval in Lissendorf
11.02.2019	Adolf Göbels	20,00 €	Karneval in Lissendorf
12.02.2019	Auto Demary	50,00 €	Karneval in Lissendorf
12.02.2019	Petra Mauer-Zeimers	40,00 €	Karneval in Lissendorf
19.02.2019	Simone Selle	50,00 €	Karneval in Lissendorf
19.02.2019	Michael Doppelfeld	100,00 €	Karneval in Lissendorf
19.02.2019	Otmar Spohr	100,00 €	Karneval in Lissendorf
20.02.2019	EP Mauer GbR	50,00 €	Karneval in Lissendorf
26.02.2019	Anita Agnes Rütz	50,00 €	Karneval in Lissendorf
01.03.2019	Manfred Otto Theilen	25,00 €	Karneval in Lissendorf
07.01.2020	Auto Demary	50,00 €	Heimatspflege Lissendorf
07.01.2020	Klein oHG	50,00 €	Heimatspflege Lissendorf
09.01.2020	Mariette Spohr GmbH	100,00 €	Heimatspflege Lissendorf

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nimmt die aufgeführten Zuwendungen zugunsten der Ortsgemeinde zur Kenntnis.

Grundstücks- und Finanzangelegenheiten

Sachverhalt:

Grundstück Bornwies – Interessenten haben vorgesprochen

Familie Juling will ca. 66 m² (bisheriger Pfad) im Verlauf entlang Schlimbach/Heinzen von der Ortsgemeinde kaufen.

Beschluss:

Der Ortsbürgermeister wird befugt, mit den Interessenten Juling Kontakt aufzunehmen zwecks Verkauf zum Preis von 4,50/m². Vorweg werden die übrigen Anlieger befragt, ob von dort Interesse besteht. Falls dies nicht der Fall ist, wird Fam. Juling alle Kaufnebenkosten, wie Notar etc. zu tragen haben.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung:

Freigabe Pressemitteilung:

Ortsbürgermeister